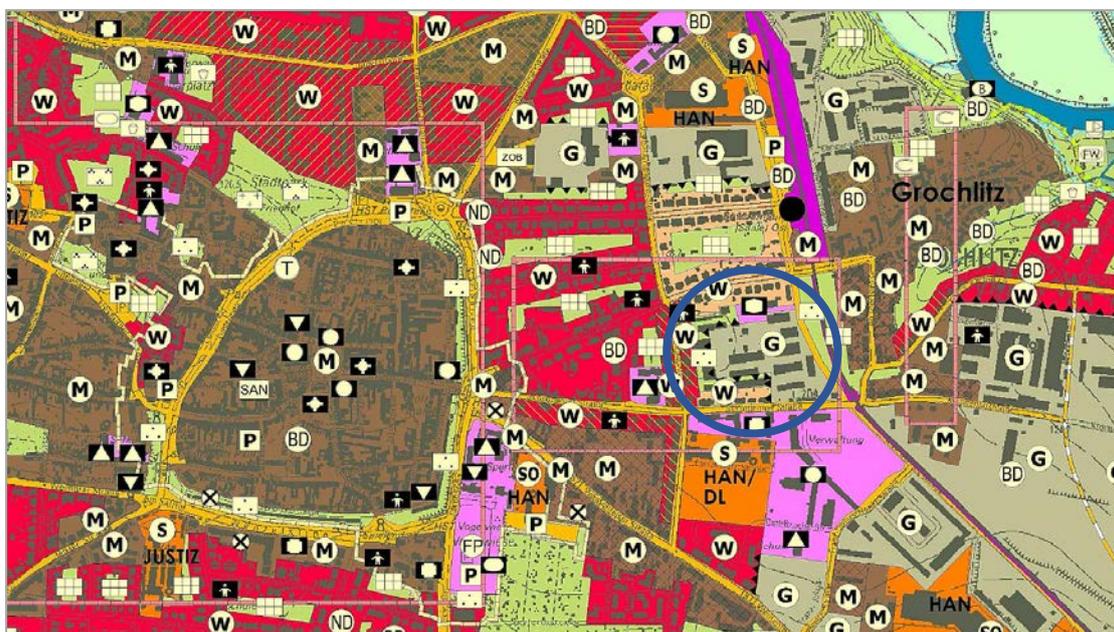




Stadt Naumburg (Saale)

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 62 „Stadtquartier Schönburger Straße“



Anlage 3

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Juni 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	2
1.3	Gesetzliche Grundlagen.....	3
2	Wirkungen des Vorhabens.....	4
2.1	Beschreibung des Betrachtungsgebietes.....	4
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse.....	5
2.3	Anlagebedingte Wirkungen	6
2.4	Betriebsbedingte Wirkungen	6
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
3.0	Erläuterung des Abschichtungsprozesses.....	6
3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie	7
3.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	11
3.3.1	Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	11
3.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	11
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	12
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	12
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
5	Fazit	12
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	13

Anhang: Artenschutzrechtliches Grobgutachten [6]



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Es ist beabsichtigt, auf der Gewerbebrache an der Schönburger Straße mit Aufstellung eines Bebauungsplans eine Nachnutzung planungsrechtlich vorzubereiten. Der westliche Teil soll als Wohngebiet entwickelt werden und im östlichen Teil soll ein Schulcampus mit Sekundarschule, Förderschule und Berufsvorbereitung einschließlich Sporthalle entwickelt werden.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung vorgenommen. Es sind keine Erfassungen zum Vorkommen von Tieren oder Tierartengruppen erfolgt. Im Mai 2019 hat eine Begehung zur Ermittlung der Vegetationsstrukturen und sonstigen Habitatausstattung stattgefunden. Zudem erfolgte in Vorbereitung eines Gebäudeabrisses eine Begutachtung des Gebäudebestandes (vgl. Anhang), die Ergebnisse werden in die vorliegende Prüfung eingestellt. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Flächennutzungen bzw. Vegetationsstrukturen ist diese Herangehensweise angemessen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich die gesamte Fläche der ehemaligen Getreidewirtschaft beräumt worden ist.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- Froehlich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
 - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
 - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
 - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten
 - RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung



Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.



- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt sowie
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Betrachtungsgebietes

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, eine Gewerbebrache zu revitalisieren. Das Betrachtungsgebiet befindet sich östlich des Stadtzentrums von Naumburg und wird von Einfamilienhausbebauung, Gewerbeflächen und Verwaltungsstandorten umgeben. Im Osten grenzt an das Plangebiet die Bahnstrecke Naumburg – Teuchern, im Süden die Schönburger Straße, im Westen die Gartenflächen der Wohnbebauung an der Rosa-Luxemburg-Straße und im Norden gleichfalls Wohnbebauung sowie die Grochlitzer Straße.

Bei dem Plangebiet handelt sich überwiegend um die Fläche der ehemaligen Getreidewirtschaft. In den Geltungsbereich einbezogen sind Wohnhäuser an der Schönburger Straße sowie im Norden des Geltungsbereichs zudem ein Standort des Technischen Hilfswerkes.

Die Fläche der Getreidewirtschaft war mit Speichern und Silos, Lagerhallen und Garagen bebaut. Im nordöstlichen Randbereich befand sich ein Gleisanschluss sowie ein Schrottplatz. Die Flächen waren vollständig versiegelt. Vegetation kam im Zuge von Sukzession nur in

Betonaufbrüchen und im Randbereich vor. Eine Gehölzreihe hatte sich aus Sämlingen entlang der Bahntrasse entwickelt.
Zwischenzeitlich ist die Fläche der ehemaligen Getreidewirtschaft einschließlich Keller und Fundamente vollständig beräumt worden.



(alle Fotos: SLG, Mai 2019)

Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden im Plangebiet Allgemeine Wohngebiete (WA), Mischgebiete (MI), Gemeinbedarfsflächen sowie Verkehrsflächen entstehen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können. Es wird dabei auf den Ausgangszustand im Mai 2019 abgestellt.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse

Während der Bauphase sind Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen usw.
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge
- Schallemissionen
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen
- Bauvorbereitende Maßnahmen



Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Baubedingt genutzte Flächen werden, soweit sie später nicht nachgenutzt werden, wieder zurückgebaut.

2.3 Anlagebedingte Wirkungen

Es ist festzustellen, dass der Bebauungsplan als Angebots-Bebauungsplan aufgestellt wird. Insofern können nur die Festsetzungen des Bebauungsplanes konkret geprüft werden. Folgende anlagebedingte Wirkungen können daher mit Umsetzung einhergehen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen im Rahmen der festgesetzten GRZ sowie der Straßenverkehrsfläche

2.4 Betriebsbedingte Wirkungen

Im Hinblick auf die im Geltungsbereich geplanten Nutzungen sind betriebsbedingte Wirkungen dahingehend zu erwarten, dass durch Anwohner und den Schulbetrieb Verkehr erzeugt wird. Die im Osten festgesetzte Straße versteht sich als Teilabschnitt der sogenannten Osttangente. Der Verkehr ist mit Lärm verbunden. Aufgrund der innerstädtischen Lage werden sich nur sogenannte Kulturfolger ansiedeln, die im Allgemeinen lärmtolerant sind. Diese Wirkungen sind daher zu vernachlässigen.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. In einem Abschichtungsprozess wurden die Arten ausgeschlossen, die im Wirkraum nicht vorkommen können bzw. für die es keine Erkenntnisse gibt:

- Art ist im Großnaturreaum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzung Biotopstrukturen mit

geeigneten Standortfaktoren. Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine überwiegend brach gefallene Fläche mit Gehölzbestand.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bebauten Stadtgebietes von Naumburg. Da keine Erfassungen durchgeführt worden sind, wurde eine Potenzialeinschätzung auf der Grundlage vorkommender Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt. In Vorbereitung des Gebäudeabrisses hat zudem eine artenschutzrechtliche Bewertung [6] stattgefunden, die in die vorliegende Prüfung eingestellt wird. Es waren als potenzielle Lebensräume vorrangig Gehölze und Gebäude vorhanden. Die befestigten Flächen wiesen kein Lebensraumpotenzial auf.

Das Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten folgender Tiergruppen kann demnach ausgeschlossen werden:

- Säugetiere: mit Ausnahme von Fledermäusen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Säugetierarten vorhanden
- Amphibien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet vorhanden,
- Fische: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Fischarten vorhanden
- Libellen: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden
- Käfer: keine geeigneten Totholz-Strukturen im Planungsgebiet vorhanden.
- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Schnecken/Mollusken vorhanden
- Tag- und Nachtfalter: keine geeigneten Strukturen vorhanden

Ergänzend zur vorgenannten Grobanalyse ist in Bezug auf *Zauneidechsen* festzustellen, dass ein Vorkommen nicht per se ausgeschlossen werden kann. Das Plangebiet wies mit den Schuttablagerungen geeignete Strukturen auf. Allerdings fehlten grabbare Flächen, so dass das Plangebiet weder eine Eignung zur Überwinterung noch für die Reproduktion aufwies. Es wird daher davon ausgegangen, dass im Plangebiet keine Zauneidechsen vorkamen.

Bezüglich der *Fledermausvorkommen* waren sowohl in den Gebäuden als auch im Altbaubestand Vorkommen zu erwarten. Die Begutachtung im April 2019 (vgl. Anhang) stellte fest, dass der Gebäudebestand für Fledermäuse zugänglich war. Es fehlten jedoch Spalten und Nischen sowie frostfreie Räume. Auch die Böden und Dachflächen wiesen keine geeigneten klimatischen Verhältnisse für eine Wochenstubennutzung auf. Da weder Kot- noch Fraßspuren gefunden wurden, wurde eine Besiedlung der Gebäude durch Fledermäuse ausgeschlossen. Der Gehölzbestand war nicht Gegenstand der Begutachtung. Im Sinne einer worst-case-Betrachtungen werden daher Bäume in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt.

Darüber hinaus werden auch *Brutvögel* in die Betrachtung einbezogen. Alle heimischen Brutvögel sind gemäß Vogelschutzrichtlinie geschützt. Es sind auch im Anhang IV der FFH-Richtlinie Vogelarten verzeichnet.

3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind zunächst alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Da keine Erfassungen vorgenommen worden sind, wird das potenziell vorkommende Artenspektrum über die vorherrschenden Biotop- und Nutzungstypen



eingegrenzt. Ergänzend werden die Ergebnisse des Grobgutachtens (vgl. Anhang) berücksichtigt.

Habitatausstattung

Der Gehölzbestand und insbesondere die Bäume waren und sind als Brut- und Fortpflanzungshabitat geeignet. Bodenbrüter waren aufgrund des hohen Versiegelungsgrades nicht zu erwarten.

Der Baumbestand sowie die Gehölzreihe entlang der Bahntrasse wiesen aufgrund der Wuchsgröße/-höhe nur eine geringe Eignung für Gehölzbrüter geeignet waren. Es sind zudem nur sogenannte Kulturfolger als Brutvögel zu erwarten gewesen. Es liegen keine Hinweise auf vorhandene Greifvogelhorste vor.

Des Weiteren waren an den Gebäuden auch Habitatstrukturen vorhanden. Im Ergebnis der Begutachtung (vgl. Anhang) wurde keine Quartiersnutzung durch Brutvögel (Hausrotschwanz, Haussperling, Turmfalke, Dohle) nachgewiesen. Es sind lediglich Straßentauben mit 20 Individuen im Plangebiet erfasst worden. Es wurden nicht kontrolliert, wie viele Brutplätze vorhanden waren. Die Straßentaube gehört nicht zu den streng geschützten Arten und wird daher nicht in die nachfolgende Prüfung eingestellt.

Betroffenheit der Vogelarten

Gehölzbrütende Vögel	
1. Gefährdungstatus	
Alle heimischen Brutvögel sind nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Einige Arten sind auf der Vorwarnliste der Roten Listen Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts verzeichnet.	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	Unter dem Oberbegriff der gehölzbrütenden Vogelarten werden Gehölz- und Baumbrüter zusammengefasst. Es sind nur sog. „Allerweltsarten“ zu erwarten (Taube, Krähe, Amsel, Feldsperling).
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt	Deutschland: weit verbreitet Sachsen-Anhalt: weit verbreitet
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Der Gehölzbestand (Bäume und Großsträucher) ist als Brut- und Fortpflanzungsstätte für Gehölzbrüter geeignet. Aufgrund der intensiven Versiegelung des Gebietes und der geringen Anzahl an Bäumen und Sträuchern (Einzelbäume, Gehölzreihe an Bahntrasse) sind nur wenige Brutplätze anzunehmen. Es hat keine Erfassung der vorkommenden Vögel stattgefunden, demnach kann auch die lokale Population nicht abgeschätzt werden.
3. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
Eingriffsbedingte Individuenverluste außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für diese hochmobile Artengruppe ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung notwendig	



Gehölzbrütende Vögel

CEF-Maßnahmen

Tötungsverbot wird verletzt

ja

nein

3.1.2 Prognose und Bewertung des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs sowie der nur in sehr geringem Umfang vorhandenen Gehölze und daher einer sehr geringen Brutdichte ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung notwendig

CEF-Maßnahmen

Störungsverbot wird verletzt

ja

nein

3.1.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bau- und anlagebedingt kann die Entnahme von Bäumen und Sträuchern erforderlich sein. Folgende Einschätzung im Hinblick auf das Brutverhalten der potenziell vorkommenden Vogelarten kann vorgenommen werden:

Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.

Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.

Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Maßnahmen zur Vermeidung notwendig

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

Schädigungsverbot wird verletzt

ja

nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

VASB 1: Bauzeitenregelung zur Gehölzentnahme

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ **Prüfung endet hier**

ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ **Ausnahmevoraussetzungen** sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen



3.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere, *Mammalia*

Fledermäuse, <i>Chiroptera</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV (tlw. II)	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen und Gebäuden bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern.</p> <p>In der <u>Aktivitätsperiode</u> vom Frühjahr bis zum Herbst können Bäume Fledermäusen Quartiere unterschiedlichen Typs bieten. Höhlungen, die ursprünglich durch Spechte angelegt wurden oder Fäulnishöhlen werden gern von den beiden Abendseglerarten, der Wasserfledermaus sowie von Rohhaut- und Zwergfledermaus genutzt. Andere Arten, beispielsweise die Mopsfledermaus und die Fransenfledermaus, bevorzugen Spaltenquartiere, wie sie hinter abstehender Rinde oder in Rissen von Stämmen und dicken Ästen zu finden sind. Gebäude sind nicht vorhanden.</p> <p>Eine Eignung als <u>Winterquartier</u> richtet sich nach der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung (SCHOBER & GRIMMBERGER 1987). Von wenigen Arten, beispielsweise dem Großen Abendsegler und der Mopsfledermaus sind Überwinterungen in den frostgeschützten Höhlungen starker Bäume bekannt. Die vorhandenen Bäume erfüllen die Kriterien nicht, so dass eine Winternutzung ausgeschlossen ist.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Im Plangebiet waren Bäume vorhanden. Es wurde nicht geprüft, ob Höhlungen oder Rindenabriss vorhanden sind. Im Allgemeinen ist eine potenzielle Eignung als Winterquartier ab einem Brusthöhendurchmesser der Bäume ab 40 cm und größer anzunehmen. Die vorhandenen Bäume erfüllten diese Mindestanforderung noch nicht. Eine Nutzung als Winterquartier ist daher sehr unwahrscheinlich.</p> <p>Eine Nutzung der Bäume als Sommerquartier kann zumindest als Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden. Es wird jedoch eingeschätzt, dass die Eignung des Plangebietes durch auf den Gebäuden vorhandene Mobilfunkantennen eingeschränkt war.</p>		
Art im Wirkraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
<p>Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der überwiegend nachtaktiven und hochmobilen Artengruppe Fledermäuse außerhalb von Quartierstrukturen kann ausgeschlossen werden.</p>		
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF- Maßnahmen erforderlich	
Tötungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein



Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Eine Nutzung von Winterquartieren kann zwar ausgeschlossen, jedoch eine Nutzung als Sommerquartier (Ruheplatz) nicht.

Die Fläche ist insgesamt sehr klein und weist nur begrenzt eine Quartierseignung auf, daher sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population anzunehmen.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Aufgrund der potenziellen Eignung einzelner Bäume als Sommerquartier ist eine Entnahme der Bäume nur außerhalb der Wochenstubezeit vorzunehmen.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 1: Bauzeitenregelung zur Gehölzentnahme

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

3.4.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

3.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.



4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V _{ASB} 1	Bauzeitenregelung zur Durchführung von Gehölzentnahmen
Konflikt im geplanten Eingriff	Verlust von Brut- und Ruheplätzen durch Gehölzentnahmen
Bezug/ betroffene Flächen	Vorhandene Bäume im Plangebiet
Zielart(en) der Maßnahme	Brutvögel und Fledermäuse
Maßnahme	Durchführung notwendiger Gehölzentnahmen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar (§ 39 BNatSchG), d. h. außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln bzw. Wochenstubezeit der Fledermäuse
Ausführungszeitraum	Durchführung von Oktober bis Februar
Unterhaltungspflege	nein
Kontrolle/ Monitoring	nein

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

5 Fazit

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten betroffen sein. Diese Betroffenheit kann für diesen Bebauungsplan nur auf den Verlust von Brut- und Fortpflanzungsstätten von in Bäumen brütenden Vogelarten zurückgeführt werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen empfohlen:

Artengruppe	mögliche Betroffenheit nach				Maßnahme/ Bemerkung
	Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	keine	
Vögel					
Gehölzbrüter				X	Vermeidung (V _{ASB} 1)
Fledermäuse				X	Vermeidung (V _{ASB} 1)

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

V_{ASB} 1: Bauzeitenregelung zur Durchführung von Gehölzentnahmen

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen nicht erforderlich.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tiere weder im Zuge der Beräumung noch der Umsetzung des Bebauungsplans zu erwarten waren oder sind.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60
- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51
- [4] RANA im Auftrag vom Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44 :125-151
- [6] Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH (IBV) (2019): Artenschutzrechtliches Grobgutachten, 05.04.2019